

ments angenommen und der Punkt sub b. würde vollkommen bleiben.

Präsident Braun: Es geht also die Ansicht der Staatsregierung dahin, daß der Satz sub b. zur Abstimmung ganz, wie er im Entwurfe enthalten ist, gelangen möge.

Abg. Jani: Es hat allerdings in so fern ein kleines Mißverständnis stattgefunden, als ich eigentlich nicht gegen das Amendement des Abgeordneten Meßler, das ich bloß im Eingange meiner Rede erwähnte, sondern dagegen sprechen wollte, daß man nicht alle Vergehen, welche man nach allgemeinem Begriffe als entehrend ansehen muß, auch zugleich als Grund für Befreiung vom Militärdienste ansehen dürfe. Wenn ich daher jetzt, nachdem auch die hohe Staatsregierung dasselbe genehmigt hat, damit vollkommen einverstanden bin, so muß ich doch für den Punkt sub b., da ich hierin das Bedenken des Secretairs Tzschucke theile, in so fern eine veränderte Fassung wünschen, als ich mir fortgesetzte verbrecherische Handlungen nicht denken kann. Man hat allerdings delicta facti permanentis, indessen dürften diese schwerlich hier gemeint sein; ich bitte also, den Antrag zur Unterstützung zu bringen, daß es anstatt: „wegen fortgesetzter verbrecherischer Handlungen“ vielmehr heiße: „oder wegen einer fortgesetzten verbrecherischen Lebensweise“.

Präsident Braun: Der Abgeordnete wünscht, daß das Wort: „Handlungen“ vertauscht werde mit dem Worte: „Lebensweise“, und statt des Wortes: „verbrecherischer“ gesetzt werde: „verbrecherischen“. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag des Abgeordneten unterstützt? Es ist wohl die Hälfte der Kammer nöthig. Wollen die Herren, die sich erhoben haben, stehen bleiben? — Das Amendement wird hinreichend unterstützt.

Königl. Commissar Richter: Es ist mir mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Meßler gegangen, wie dem Herrn Abgeordneten Klien; ich habe ihn bei der ersten Ankündigung nicht so vernommen, als er wirklich gemeint zu sein scheint. Jetzt habe ich gefunden, daß der Herr Abgeordnete vor dem Worte: „Arbeitshausstrafe“ die Worte: „wegen eines nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu haltenden Verbrechens“ eingeschaltet wissen, den zweiten unter b. aber stehen gelassen haben will. Hiernach wird sich allerdings Manches, was ich erwähnt habe, nicht mehr als nöthig darstellen. Ich habe dies zur Erläuterung hinzuzusetzen für nöthig erachtet.

Präsident Braun: Ich habe auf diese Bemerkung zu entgegnen, daß wenigstens ich mich bei dem untergelaufenen Mißverständnisse für schuldlos halte.

Abg. a. b. Winkel: Ich habe mich nur dahin aussprechen wollen, daß ich vollkommen mit dem Antrage des Abgeordneten Meßler übereinstimme. Ich glaube, es wird dadurch Alles erreicht, was die Staatsregierung und was die Kammern für das Volk wünschen können. Es kommt alsdann Keiner unter das Militair, der eine ehrenrührige Handlung begangen hat, und es werden auch keine ausgeschlossen, die wegen Kleinigkeiten im bürgerlichen Leben Arbeitshausstrafe haben erleiden müssen. Es können z. B. junge Leute eine Schlägerei gehabt

haben, wobei Einer verletzt worden ist, wofür dann auch Einer Arbeitshausstrafe bekommt, ohne daß man dies für ein ehrenrühriges Vergehen halten wird. Also finde ich das Amendement vollkommen den Wünschen entsprechend, und werde dafür stimmen.

Vizepräsident Eisenstück: Nach Allem, was über die Sache gesprochen worden ist, bin auch ich der Ansicht des Herrn Abgeordneten Meßler. Ich glaube, es ist am besten, wenn wir setzen: „wegen eines nach allgemeinen Begriffen für entehrend gehaltenen Verbrechens“. Ich glaube, da wird der Zweck wohl erreicht. Ich habe mir noch ein Bedenken gemacht, ob man nicht noch weiter gehen, und die Worte, die der Abgeordnete Meßler vor dem Worte: „Arbeitshausstrafe“ eingeschoben wissen will, nicht dem Worte: „Zuchthausstrafe“ vorsetzen solle. Denn es sind die Fälle möglich, wo auch Zuchthausstrafe nicht nach allgemeinen Begriffen entehrend ist. Nehmen Sie z. B. den culposen Todtschlag an; da kann auch auf Zuchthausstrafe erkannt werden. Die politischen Verbrechen habe ich dabei nicht im Auge, denn wir sind, Gott sei Dank! ziemlich damit verschont gewesen, und wenn sie vorgekommen sind, so sind sie nicht mit Arbeitshaus bestraft worden; Aufruhr aber und Tumult sind keine politischen Verbrechen, das also kann ich hierher nicht ziehen. Bin ich nun hierin mit dem Abgeordneten Meßler einverstanden, so mache ich mir dagegen bei b. Bedenken. Ich glaube, daß durch diese Bemerkung der Abschnitt b. des Paragraphen keine Verbesserung erfahren habe. Ueberhaupt scheint mir, wenn Einer so viele verbrecherische Handlungen begeht, daß er sich dadurch der allgemeinen Achtung unwürdig macht, sehr sonderbar, wenn er nicht unter das Arbeitshaus fallen würde. Dann ist es aber auch wieder eine sehr bedenkliche Sache; denn moralische Verdorbenheit, wie soll diese ermessen werden? Ist sie vorhanden, so gehört sie, in so fern sie unabhängig von andern Verbrechen ist, nicht in die Gesetzgebung, sie gehört dann nicht unter die Vergehen. „Fortgesetzte verbrecherische Handlungen“ und der Grad der dabei an den Tag gelegten Verdorbenheit ist ein weiter Spielraum. Die eine Recrutirungscommission wird die Sache so, die andere so nehmen. Und nun besonders ist es heute wieder sehr auf die Bahn gekommen — die armen Holzdiebe — ihnen kann man leider auch nicht das Wort reden. Da habe ich einen in der Hand gehabt, der war 17 Mal ertappt worden über lauter kleinen Vergehungen; man hatte ihn mit 3 und 6 Tagen Gefängniß bestraft. Ein weiter Spielraum; und das hat mich jetzt bestimmt, daß ich glaube, ich würde hier lieber zum ältern Gesetze zurückkehren, wo es heißt: „als Bagabunden anzusehen sind“. Da nun der zweite Satz im ersten getroffen ist, und überhaupt der Grund das hauptsächlichste Motiv ist, daß unsere Strafgesetzgebung sich geändert hat, indem nun viele Verbrechen, die zur Zeit des ältern Gesetzes mit Zuchthausstrafe belegt worden sind, jetzt nur mit Arbeitshausstrafe geahndet werden, so glaube ich, ist es darum besser, man bleibt dabei: „als Bagabunden anzusehen sind“.

Präsident Braun: Ich kann die Debatte wohl nun für geschlossen annehmen. Der Herr Referent hat das Wort.